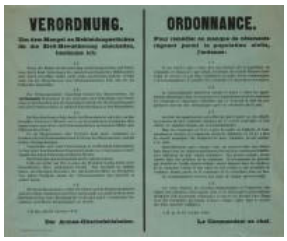
[Additional information: https://rlp.museum-digital.de/object/14732 vom 2024/03/28]



Historisches Museum der Pfalz, Speyer / Ehrenamtsgruppe HMP Speyer [CC BY]

Object:	Plakat 1916
Museum:	Historisches Museum der Pfalz - Speyer Domplatz 4 67346 Speyer 06232 13250 info@museum.speyer.de
Collection:	1914-1918. Die Pfalz im Ersten Weltkrieg
Inventory number:	PKS_WK_16a_057

Description

Wandanschlag in deutscher und französischer Sprache.
Veröffentlicht im von Deutschland besetzten Gebiet im Westen (wahrscheinlich Frankreich, da zweisprachig), 16. Oktober 1916.

"Verordnung.
Um dem Mangel an Bekleidungsstücken für die Zivil-Bevölkerung abzuhelfen, bestimme ich:

§ 1.
Wenn der Bedarf der Bevoelkerung an Kleidungsstücken und Schuhzeug durch Kauf, Lieferungen des spanisch-amerikanischen Hilfskomitees oder durch freiwillige Gaben nicht mehr ausreichend gedeckt werden kann, hat der Bürgermeister dem Ortskommandanten Zahl und Art des Fehlenden mitzuteilen.

§ 2.
Der Ortskommandant ermaechtigt hierauf den Bürgermeister, die verlassenen Wohnungen in der Gemeinde nach Bekleidung und Schuhzeug zu durchsuchen und die brauchbaren Stücke für die Gemeinde gegen eine nach Friedensschluss zu zahlende Entschaedigung zu beschlagnahmen.

§ 3.
Die Durchsuchung erfolgt durch den Bürgermeister oder den von ihm bestellten Vertreter im Beisein von 2 vom Gemeinderat zu waehlenden Ortsangehoerigen und einem vom Ortskommandanten bestimmten Offizier oder Offizierstellvertreter.
Ist ein Bürgermeister oder Vertreter nicht mehr vorhanden, so bestimmt der Ortskommandant einen Vertreter des Bürgermeisters und die beiden Ortsangehoerigen.

Unmittelbar nach jeder Untersuchung ist ein Protokoll aufzunehmen, in dem jeder beschlagnahmte Gegenstand genau zu verzeichnen ist unter Angabe des durch Schaetzung ermittelten Wertes.
Die Protokolle sind im Gemeinde-Archiv aufzubewahren.
Fehlt ein Archiv am Ort, so muss das Protokoll in dem Archiv eines benachbarten Ortes niedergelegt werden. Eine Abschrift ist alsdann einem zuverlaessigen Bewohner des durchsuchten Ortes zu übergeben. Von jedem Protokoll nimmt der Ortskommandant eine Abschrift zu seinen Akten.

§ 4.
Die Generalkommandos, selbst Divisionen und die Etappen-Inspektion sind berechtigt, den Bedarf eines Ortes noetigenfalls aus anderen Orten ihres Befehlsbereiches unter Beachtung der in den §§ 2 und 3 vorstehender Verordnung getroffenen Bestimmungen zu decken.

A.H.Qu., den 16. Oktober 1916.
Der Armee-Oberbefehlshaber."

Basic data

Material/Technique:	Papier / Druck
Measurements:	HxB: 59 x 70 cm

Events

Published	When	October 16, 1916
	Who	
	Where	France
[Relation to time]	When	1914-1918
	Who	
	Where	

Keywords

- Clothing
- Decree
- Military occupation
- Poster
- Versorgung
- World War I